

Angehörige von solchen den Vorzug vor solchen, die dem Vereine nicht angehören.“

Wenn wir solchergestalt die Anforderungen an die noch im Vollbesitz ihrer geistigen und materiellen Mittel befindlichen Mitglieder des deutschen Buchhandels gesteigert zu sehen wünschen, so möchten wir auf der andern Seite die Leistungen unseres Vereins an die, bei denen dies nicht mehr der Fall, namentlich aber für die Wittwen und Waisen, noch bedeutend gesteigert sehen, und zugleich den Wohlthaten auf dieser Seite hin soviel als irgend thunlich den Charakter bloßer Unterstützungen zu nehmen und ihn je länger je mehr den von wirklichen Wittwenpensionen anzunähern.

Da wir aus §. 369 des Journals ersehen haben, daß nicht alle Wittwen, die sich gemeldet, mit sogenannten Pensions-Parcellen bedacht werden, sondern es für solche noch eine Expectantenliste giebt, so erlauben wir uns vorzuschlagen, daß von den

1300 \mathfrak{R} , welche der Börsen-Verein in der diesjährigen Ostermesse bewilligt hat, möglichst viele und möglichst entsprechende Pensions-Parcellen für Wittwen und Waisen gestiftet werden.

Um aber endlich die Empfänger solcher Pensions-Parcellen von dem drückenden Gesuche eines Almosens nach und nach zu befreien, wollen wir schließlich noch anheim geben, daß, wenn auch der §. 7, Alinea II, „fortlaufende Unterstützungen können nicht gewährt werden“, vorläufig, bis der Verein noch eine bedeutend größere Sicherheit gewonnen, noch beizubehalten — doch vom Vorstande in der Beziehung eine auch vielfach bereits geübte liberale Praxis beobachtet werde, und er den armen Wittwen die jährlich wiederkehrenden Eingaben, in denen sie immer ihre Bedürftigkeit nachweisen sollen, dadurch erspart, daß der Vorstand jeder zum ersten Mal mit einer Pensions-Parcellen bedachten Wittwe ein Vorstandsmitglied als Curator gewissermaßen beordnet, in dessen Befugniß es ein für allemal liegen soll, den Antrag für die Wittwe selbstständig alljährlich zu erneuern, so lange das Verhältniß der Unterstützten nicht wesentlich anders geworden.

Indem wir dem geehrten Vorstande diese unsere Vorschläge und Ansichten zur geneigten Prüfung überweisen, glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu können, derselbe werde dieselben dem wahren Nutzen und Heil unseres Vereins ebenso entsprechend finden, als sie bei uns aus dem Bestreben hervorgegangen, den Vorstand bei seiner so mühevollen, für die Gesamtheit des deutschen Buchhandels so segensreichen und ehrenvollen Thätigkeit nach unsern Kräften und bester Einsicht zu unterstützen.

Berlin, den 20. October 1854.

Der Rechnungs-Ausschuß:

Carl Heymann. Julius Springer,
Franz Duncker.

Anlage B.

Statut

des Vereins zur Unterstützung hilfbedürftiger Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülften und ihrer Wittwen und Waisen.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins wird durch seinen Namen bezeichnet.

§. 2. Sitz des Vereins.

Berlin, der Stiftungsort des Vereins, ist auch der beständige Sitz des Vereinsvorstandes und der Ort des Zusammentritts der abzuhaltenden General-Versammlungen der Mitglieder. (§. 10.)

§. 3. Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliedschaft erwirbt jeder Buchhändler und Buchhandlungsgehülfe durch die Verpflichtung zu einem jährlichen Beitrage

an die Cassé des Vereins, oder durch einen Beitrag ein für allemal von mindestens zehn Thalern.

§. 4. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Wer drei Jahre hinter einander seinen Beitrag nicht zahlt, hört auf, Mitglied des Vereins zu sein.

§. 5. Zahlung der Beiträge.

Die bewilligten Beiträge sollen Anfang jeden Jahres in Leipzig gegen Quittung des Vorstehers und Cassirers gezahlt und die Mitglieder im vorangehenden November daran erinnert werden, ihre Commissionairs deshalb mit Auftrag zu versehen.

§. 6. Erweiterung des Vereins.

Jeder Buchhändler, welcher sich neu etabliert, und mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung tritt, soll eine Aufforderung zum Beitritt und das Statut des Vereins sofort nach erfolgter Etablissemens-Anzeige erhalten.

§. 7. Bedingungen der Unterstützung.

Um von dem Vereine unterstützt zu werden, ist erforderlich, daß die Unterstützungsuchenden ihre Zugehörigkeit zum Buchhandel und ihre Hilfsbedürftigkeit genügend nachweisen. Es ist aber nicht unumgänglich erforderlich, daß der Unterstützungsuchende Mitglied des Vereins ist oder früher war; auch bei Wittwen und Waisen wird nicht gefordert, daß deren Erblasser es gewesen sei; doch haben bei gleicher Bedürftigkeit unbedingt Mitglieder des Vereins oder Angehörige von solchen den Vorzug vor denen, die dem Vereine nicht angehören oder angehört.

Fortlaufende jährliche Unterstützungen können nicht bewilligt werden, es ist vielmehr bei fortdauernder Hilfsbedürftigkeit der Antrag auf fernere Unterstützung, so oft es die Umstände erfordern, zu wiederholen. Die Namen der Unterstützten werden öffentlich nicht genannt.

§. 8. Erstattung.

Alle Unterstützungen, welche der Verein bewilligt, sind die Empfänger verpflichtet an die Vereinscasse zu ersetzen, sobald sie in eine bessere Lage kommen.

§. 9. Verwaltung.

Die Verwaltung geschieht unentgeltlich und liegt einem aus fünf Personen bestehenden Vorstande ob, nämlich: a) einem Vorsteher, b) einem Cassirer, c) einem Secretär, d) e) zwei Prüfungs-Commissarien. Von diesen fünf Beamten scheidet alljährlich im März Einer nach der Reihenfolge seines Eintritts aus. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 10. Von der General-Versammlung.

Die ordentliche General-Versammlung der Vereinsmitglieder findet jährlich am letzten Sonntage des Monat März in Berlin statt, und wird von dem Vorsteher der Tag, die Zeit, das Local und die Tagesordnung derselben vier Wochen vorher durch das Börsenblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche General-Versammlungen ist der Vorstand, so oft sie demselben nöthig erscheinen, berechtigt einzuberufen.

Zur Competenz dieser Versammlung gehören:

- die Wahlen der Vorstandsmitglieder (§. 9) und der Mitglieder des Rechnungsausschusses (§. 20);
- die Verfügung über den Reservefonds (§. 19);
- die Abänderung der Statuten (§. 22);
- alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die im Statute nicht vorbehalten oder vorgesehen sind.

Die Abwesenden werden durch die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.